

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Die Digitalisierung der Verwaltung ist in vollem Gang. Die rechtliche Grundlage in Nordrhein-Westfalen ist mit dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen gelegt. Aber es wird immer deutlicher, dass der Transformationsprozess beschleunigt werden muss, um die berechtigten Erwartungen der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zu erfüllen. Zudem nimmt die Dynamik, mit der der technische Wandel vollzogen wird, stetig zu, sodass auch die rechtlichen Vorschriften dem Fortschritt anzupassen sind. Daneben wird das Land Nordrhein-Westfalen durch bundes- und europarechtliche Vorgaben verpflichtet, den einheitlichen Standard im Bereich E-Government aufrecht zu erhalten. Hierfür ist es erforderlich, bestehende Regelungen durch verschiedene Änderungen anzupassen.

Innerhalb der Europäischen Union soll die elektronische Abrechnung als vorherrschende Methode bis 2020 etabliert werden. Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen erlassen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1, im Folgenden: E-Rechnungsrichtlinie). Mit der E-Rechnungsrichtlinie sollen Marktzutrittsschranken abgebaut werden, die aus der mangelnden Interoperabilität der in den Mitgliedstaaten im Einsatz befindlichen Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung resultieren.

Darüber hinaus soll die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung insgesamt gefördert werden. Wesentlicher Regelungskern der E-Rechnungsrichtlinie ist eine Verpflichtung aller Auftraggeber, elektronische Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten. Die für die Rechnungsannahme zu erfüllenden Voraussetzungen wurden durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) im Rahmen einer europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung festgelegt und am 28.06.2017 veröffentlicht.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie verbindlich um. Er schafft eine für alle öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen, Sektorenauftraggeber sowie für mit Zahlungen verbundene Konzessionsverträge gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Mit der elektronischen Rechnung soll

entsprechend europäischer Vorgaben für Wirtschaft und Verwaltung ein durchgängig medienbruchfreier Prozess von der Auftragsvergabe bis zur Bezahlung geschaffen werden. Dies entspricht auch der Intention des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen, das die durchgehend medienbruchfreie und sichere Kommunikation zwischen Behörden und Bürgerinnen/Bürgern sowie Unternehmen und die durchgehend elektronische Abwicklung von Prozessen in der Verwaltung als Verpflichtung zu weiterer Binnenmodernisierung und Effizienzsteigerung in den Mittelpunkt stellt.

Da durch die Regelungen der E-Rechnungsrichtlinie des Weiteren Verfahrens- und materielles Haushaltsrecht der Länder und Kommunen berührt wird, wurde durch den Bundesgesetzgeber kein Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie erlassen. Es ist daher eine eigenständige Umsetzung durch die Länder geboten. Dies schließt aus Gründen der Sachnähe auch entsprechende Regelungen für die auf Landes- und Kommunalebene angesiedelten Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber (z.B. privatisierte Einrichtungen der Energieversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der sonstigen Daseinsvorsorge) ein. In diesen Bereichen ist die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie durch Landesgesetz vorzunehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf trifft ausschließlich Regelungen für Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, einschließlich der dem Land Nordrhein-Westfalen zuzurechnenden Aufträge von Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ein bundesweit abgestimmtes und einheitliches Vorgehen zwingend geboten. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, soll die Gestaltung der in der Richtlinie belassenen Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume im Sinne einer einheitlichen und föderal übergreifenden Rechtsumsetzung erfolgen. Mit Blick auf die europäische Norm soll zur Gewährleistung der Kommunikation informationstechnischer Systeme im föderalen Mehrebenensystem von den durch Artikel 91c Grundgesetz eingeräumten Befugnissen Gebrauch gemacht werden. Dies soll über die nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung zu schaffende Rechtsverordnung erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den öffentlichen Auftraggebern im Land sowie den Sektorenauftraggebern und den Konzessionsgebern entstehen für die Anpassung von vorhandenen IT-Strukturen Aufwände, die in Abhängigkeit zu den bereichsspezifischen Rechnungsvolumina abzuschätzen sind. Da dabei die vorhandenen IT-Strukturen je nach Behörden- und Auftraggeberbereich unterschiedlich stark ausgeprägt sind, stehen die zu betrachtenden Investitions- und Betriebskosten in Relation zur existierenden IT-

Infrastruktur der rechnungsempfangenden Stelle. Dabei lassen sich die Kosten derzeit noch nicht konkret angeben. Eine konkrete Bezifferung des Erfüllungsaufwands setzt voraus, dass jede vom Anwendungsbereich erfasste Stelle zunächst den bereits erreichten Umsetzungsstand erhebt und die noch zu treffenden Maßnahmen sowie die Art und Weise der Durchführung (zentral/dezentral) festlegt. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass einige öffentliche Auftraggeber des Landes mit Projekten zur elektronischen Rechnungsverarbeitung bereits begonnen oder diese geplant und die entsprechenden Aufwände bereits in der Finanzplanung berücksichtigt haben. Auch ist wegen der in den Vorschriften vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten nicht jede Behörde von allen Verpflichtungen betroffen.

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie birgt ein Einsparpotential für die Verwaltung. Dieses lässt sich realisieren, wenn die Rechnungsbearbeitung optimiert ist und digitale Rechnungen im Sinne des § 12 EGovG NRW elektronisch empfangen und weiterverarbeitet werden. Hierzu soll in Umsetzung des Gesetzes eine zentrale Lösung für die öffentlichen Auftraggeber des Landes entwickelt und implementiert werden.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind alle übrigen Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Es handelt sich bei der durch dieses Gesetz bzw. den aufgrund dieses Gesetzes in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben der Entgegennahme und Behandlung elektronischer Rechnungen nicht um eine öffentliche Aufgabe i.S. des Artikels 78 Abs. 3 LV NRW, so dass Konnexitätsaspekte nicht zum Tragen kommen.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der Gesetzentwurf ist mittelstandsrelevant. Die Clearingstelle Mittelstand ist im Vorfeld - auf der Basis eines Eckpunktepapiers - beteiligt worden und ihre Stellungnahme wurde bei der Formulierung des Gesetzentwurfes berücksichtigt.

Das Gesetz zielt darauf, Kosten für die elektronische Rechnungsstellung für ihre Nutzer, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, zu minimieren, um ihre Verbreitung zu erleichtern. Da die genaue Ausgestaltung erst mit Erlass einer Rechtsverordnung bestimmt wird, können zurzeit keine genauen Angaben zur Erfüllungsaufwandsänderung gemacht werden.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzesentwurf ist in einem Gender Mainstreaming unterworfen worden; dessen Belange sind umfassend gewahrt.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen soll der mit der papierbasierten Rechnung verbundene Ressourcenverbrauch insgesamt reduziert werden. Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen und die damit verbundene Reduzierung der Gütertransportintensität.

So tragen die vorgeschlagenen Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem die elektronische Kommunikation zwischen Wirtschaft und Verwaltung dazu beiträgt, die Ressourcen zu schonen (Nachhaltigkeitspostulat 8 der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen) und Treibhausgasemissionen (Nachhaltigkeitspostulate 1 und 13) zu senken.

Diese Effekte werden sich mittel- bis langfristig durch die voranschreitende Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung noch steigern.

J. Befristung

Gemäß § 26 Absatz 3 berichtet die Landesregierung dem Landtag zum 1. Januar 2020 über die Erfahrungen mit dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016. Die mit dieser Gesetzesänderung herbeigeführten rechtlichen Änderungen unterfallen dieser Berichtspflicht.